

Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites [Hermann Jakobs]

Autor(en): **Müller, Iso**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

recht ungewiß. Der Verf. ist der Gefahr nicht entgangen, angesichts der knappen Quellenlage, Belege aus verschiedenartigen Gebieten heranzuziehen und zur Lösung in *einem* Sinne zu verwerten.

Neben den grundherrschaftlich verwalteten Gütern spielen die Lehen und Amtsgüter eine ganz bedeutsame Rolle, vor allem für die hoch- und spätmittelalterliche territoriale Entwicklung. Mit Recht weist Metz auf die «Reichsaristokratie» als Vorläufer der späteren führenden Adelsfamilien hin. Auch wenn die genealogische Verbindung selten schlüssig herzustellen ist, so ist doch die grundsätzliche Linie zu erkennen. Wenn dann freilich ganz generell der Standpunkt vertreten wird, daß die Fiscii bis zum Ende der Karolinger und darüber hinaus im wesentlichen erhalten geblieben seien, so müßte man auch hier räumlich differenzieren. Was in West- oder Ostfranken zutreffen mag, ist für Alemannien nicht ohne weiteres zu übernehmen.

Im ganzen wird man die Arbeit von Metz als sehr verdienstvoll bezeichnen dürfen, die — auch wegen ihrer Karten und Listen — für die weitere Forschung sehr nützlich sein wird. Nur hätte man eine etwas übersichtlichere Feingliederung gewünscht. Es wäre sicher von Vorteil gewesen, Zwischenergebnisse etwas abzusetzen und Belege in die Anmerkungen zu verweisen, statt gelegentlich seitenweise ungegliedert aneinanderzureihen.

Wallisellen ZH

Paul Kläui

HERMANN JAKOBS, *Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturestreites*. Böhlau Verlag, Köln/Graz 1961. 270 Seiten mit Karte. (= Kölner Historische Abhandlungen Bd. 4.)

Die Arbeit bedeutet einen selbständigen und umfassenden Beitrag zum Thema. Der Verf. behandelt zunächst die erste Phase der Entwicklung, die darin bestand, daß Hirsau die vorgregorianische Reform aufnahm, indem es gorzianisches und cluniazensisches Verfassungsrecht vertrat. Hirsau war kein bischöfliches Eigenkloster, auch nicht Reichskloster, sondern eine dynastische Eigengründung. Abt Wilhelm suchte nun zuerst die Libertas einer Reichsabtei zu erlangen. Als dies nicht gelang, schloß er 1075 mit dem Stifter einen Vergleich, woraus das sogenannte Hirsauer Formular entstand. Als dann Gregor VII. die bisherige cluniazensische Selbstinvestitur ablehnte, begann die zweite Phase, welche die bisherige Einstellung von Gorze-Cluny als unkanonisch ansah, dem Diözesanbischof die Stabsverleihung zudachte und den Vogt als Beamten des Klosters betrachtete. Wohl hatte Hirsau 1079 die cluniazensischen Gewohnheiten übernommen, aber seine politischen Ziele waren gregorianisch-kanonisch. Nur «den monastischen Alltag der westlichen Klosterwelt» hatte es übernommen, nicht aber die sonstigen Ideen des burgundischen Klosters, zum Beispiel die Selbstinvestitur und Exemption. Man darf deshalb Hirsau nicht einfach als deutsches Cluny

bezeichnen. In dieser Zeit 1079/80 rief Abt Wilhelm die sogenannte Hirsauer Bewegung ins Leben, die gesamt kirchlich und religiös orientiert war, wenn man aufs Ganze sieht, was aber wesentliche verfassungsrechtliche und sozial-ökonomische Interessen durchaus nicht ausschloß. Die neue Bewegung hat «das christliche Denken der Zeit überhaupt neu mit benediktinisch-monastischem Geist erfüllt» (S. 231). Man denke nur an Einwirkungen auf den Dynastennadel und auf das Volk. Die Einführung der Laienbrüder war rein monastisch gedacht, nicht antifeudal. Es kam auch zu keiner radikalen Eigenbewirtschaftung des Grundbesitzes wie bei den späteren Zisterziensern.

Die Schweiz berührt die Arbeit mehrfach, da sich die Hirsauer besonders im Schaffhauser Kreis Eingang verschaffen konnten (S. 38ff.). Auch Beinwil, Rheinau und Fischingen spielten mit. Zu streichen ist Pfäfers (S. 49—50), da die Herkunft des Abtes Gerold von Hirsau erst die unzuverlässige Barockhistoriographie erfunden hat (vgl. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 1961, S. 27—28).

Das Wertvollste an dem Werke sind die genauen Unterscheidungen, die es am Begriffe der Libertas anbringt. Überhaupt müssen die rechtsgeschichtlichen Ausführungen als besonders ertragreich angemerkt werden. Mit Recht weist der Verf. darauf hin, daß auch noch die Verhältnisse von St. Blasien und damit dessen Beziehungen zur Schweiz eingehend zu erforschen bleiben.

Disentis

Iso Müller

EDOUARD BARATIER, *La démographie provençale du XIII^e au XVI^e siècle*. Paris, S. E. V. P. E. N., 1961, in-8°, 257 p., tabl., graphique et cartes. (Ecole pratique des Hautes Etudes — VI^e section. Centre de recherches historiques. Coll. *Démographies et Sociétés*, vol. 5.)

Point n'est besoin d'insister sur la nécessité de pareils travaux tant les divers domaines de l'histoire sont directement intéressés par l'évaluation numérique des populations. Cependant, pour des périodes où l'on ne dispose ni de recensements proprement dits, ni de registres d'état civil, mais de dénombrements effectués dans un but autre que démographique, un examen critique préalable des documents mis en œuvre est indispensable. Aussi M. Baratier a-t-il consacré les deux premiers chapitres de son ouvrage à l'étude de la valeur démographique des sources qu'il utilise.

Comme c'est généralement le cas, il s'agit avant tout de relevés de foyers servant à la perception des impôts à assiette démographique. Grâce à une analyse fouillée, l'auteur établit qu'en Provence, à la fin du XIII^e et dans la première moitié du XIV^e siècle, les nombres de foyers conservés dans les comptes de clavares correspondent à la réalité. En revanche, au XV^e siècle, ces nombres sont attribués fictivement selon des facteurs tels que la richesse plus ou moins grande des communautés ou les calamités subies par